Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst

Mit der Beilage: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen

19. Jahrgang Nr. 10	Herausgegeben von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem	Berlin, Anfang Oktober 1939
	Erscheint monatlich / Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 2,70 RM Ausgabe am 5. jeden Monats / Bis zum 8. nicht eingetroffene Stücke sind beim Bestellpostamt anzufordern	
	Nachdruck mit Quellenangabe gestattet	

Zur Gefährdung von Singvögeln durch arsenhaltige Pflanzenschutzmittel

Von M. Sy.

(Dienststelle für Vogelschutz der Biologischen Reichsanstalt.)

Als am 10. Februar 1938 auf der Tagung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes über die Ergebnisse der Versuche über die Gefährdung von Singvögeln durch arsenhaltige Pflanzenschutzmittel berichtet wurde[1]), waren die wesentlichsten Fragen dieser Arbeit geklärt. Die darauffolgenden Untersuchungen dienten der Bekräftigung der Schlußfolgerungen und ihrer Bestätigung durch Freilandbeobachtungen.

Bei den Vergiftungsversuchen hatte sich bald die Vermutung ergeben, daß mit Arsen eingestäubtes Futter nicht widerstandslos von den Vögeln angenommen wird. Wahlversuche, in denen gleichzeitig behandeltes und unbehandeltes Futter verabreicht wurde, zeigten, daß bestäubtes Futter nur ungern gefressen wird und daß der Grad der **Vergällung** von der Menge des auf den Körnern haftenden Arsenbelages abhängt. Sämtlichen Versuchen lag zunächst nur ein einziges Handelspräparat, und zwar das arsenreichste, zugrunde. Die Arsenstäubemittel enthalten aber neben den Arsenaten einen oder mehrere Beistoffe, die vor allem die Haftfähigkeit des Präparates erhöhen sollen. Für die Vergällungswirkung könnten daher die Beistoffe ebenso wie der Arsenatanteil verantwortlich sein. Versuche mit Talkum, das bei Stäubemitteln häufig als indifferenter Zusatz verwendet wird, hatten allerdings schon gezeigt, daß ein Staubbelag allein nicht ausreichend wirkt und daß Talkum als Beistoff für die geschmackliche Beeinflussung der Präparate keine Rolle spielt. Eine direkte Prüfung der in Betracht kommenden Beistoffe auf ihre fraßvergällende Wirkung war leider nicht möglich, da die genaue Zusammensetzung der Präparate von den Herstellerfirmen geheimgehalten wird.

Es wurde daher der Nachweis auf indirektem Wege zu erbringen versucht, indem mehrere Handelspräparate verschiedener Herstellerfirmen in der gleichen Weise geprüft wurden. Dabei zeigte sich nicht nur, daß allen Mitteln eine mehr oder weniger fraßabschreckende Wirkung eigen ist, sondern daß die mit höherem Arsengehalt eine deutlich stärkere Wirkung aufweisen als ein weniger arsenhaltiges.

[1]) Mitteil. d. Biolog. Reichsanst. Heft 58, 1938, S. 103—113.

Diese Feststellungen in Verbindung mit der Wirkungslosigkeit des Talkums beweisen, daß es der Arsengehalt ist, der den Calciumarsenat-Stäubemitteln ihre vergällende Eigenschaft verleiht.

Präparat Nr.	1	1	2	3	4	5	5
As-Gehalt in %	13	13	12	11	11	6,5	6,5
Anteil des Giftfutters an Gesamtmenge des angenommenen Futters in %	12	15	13,6	12	13	25	42

Alle bisher beschriebenen Versuche wurden im Käfig durchgeführt, um einwandfreie Bedingungen für die Beurteilung der Giftwirkung zu haben. Eine Nachprüfung der Laborergebnisse durch **Freilandbeobachtungen** war deshalb erwünscht.

Für die Wirkung der Stäubemittel konnte auf die zahlreichen Veröffentlichungen über diesbezügliche Beobachtungen bei Waldbestäubungen zurückgegriffen werden[2]). Hierbei ergab sich eine gute Übereinstimmung mit den Laborergebnissen. Für arsenhaltige Spritzmittel, deren eigentliches Anwendungsgebiet der Obst- und Weinbau ist, lagen systematisch durchgeführte Beobachtungen nicht vor. Gelegentliche Feststellungen beschränkten sich meist nur auf Vermutungen.

In zwei großen Apfelplantagen, in Lobetal bei Bernau und in Berlin-Dahlem, wurden im Frühjahr 1938 insgesamt 100 leicht kontrollierbare Nistkästen aufgehängt. In Lobetal wird regelmäßig mit Calciumarsenat gespritzt, in Dahlem mit Bleiarsenat. Die Kästen wurden vor der Spritzung und einige Tage danach kontrolliert. Als Vergleich sollten die im Obstgarten der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem aufgehängten Kästen dienen, da dort keine Spritzungen durchgeführt wurden. Der Vergleich erübrigte sich jedoch, da in keinem der beiden Beobachtungsgebiete irgendwelche Anzeichen für einen nachteiligen Einfluß der Spritzungen oder gar Todesfälle auftraten.

[2]) Zusammenstellung siehe Ztschr. Pflanzenkr. u. Pflanzenschutz 48, 1938, 1—17.

Merkblätter der Biologischen Reichsanstalt. Nr. 4. Organisation des Pflanzenschutzes im Deutschen Reich. 10. Auflage, September 1939. 4 S., 1 Karte.

Nr. 7. **Mittel für Saatgutbeizung.** 17. Auflage, September 1939. 2 S.

Vergriffen ist z. Zt.: Nr. 19.

Anleitung zur Bestimmung und Bewertung der wichtigsten Schädigungen der Kulturpflanzen. I. Ackerbau. Bearbeitet in der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. 6. Auflage, Berlin 1939. 70 S., 87 Abb., 2 Kart. Einzelpreis portofrei 25 Rpf, bei größeren Bestellungen 20 Rpf.

Neu aufgenommen sind die Krankheiten über die Lupine.

Aus der Literatur

Bibliography of references to the literature on the minor elements and their relations to plant and animal nutrition. Third edition. Chilean Nitrate Educational Bureau, Inc., New York 1939. 488 Seiten.

Nach 4 Jahren erscheint nunmehr schon die 3. Auflage dieser wertvollen Bibliographie über die Spurenelemente, und die Zahl der darin enthaltenen Titel und Kurzberichte ist von 1 805 auf 4 628 angewachsen.

Neu aufgenommen sind in der jetzt in Buchdruck vorliegenden Bibliographie die auf die Tierernährung bezüglichen Arbeiten, nachdem neuerdings auch die Bedeutung der Spurenelemente für die Tierernährung auf dem Wege über die Pflanze in zunehmendem Maße erkannt worden ist. Die Anordnung der Titel folgt der alphabetischen Reihenfolge der Elemente; bei den meisten Titeln gibt ein kurzes Referat den Inhalt der betreffenden Arbeit an. Die aufgeführten Elemente sind: Actininium, Aluminium, Antimon, Arsen, Baryum, Beryllium, Wismut, Bor, Brom, Cadmium, Calcium, Cer, Caesium, Chlor, Chrom, Kobalt, Kupfer, Fluor, Gadolinium, Germanium, Gold, Jod, Eisen, Lanthan, Blei, Lithium, Magnesium, Mangan, Quecksilber, Molybdän, Nickel, Palladium, Platin, Radium, Rubidium, Selen, Silicium, Natrium, Strontium, Schwefel, Tellur, Thallium, Thorium, Zinn, Titan, Wolfram, Uran, Vanadium, Yttrium, Zink, Zirkon. — Ein großer Teil der aufgeführten Arbeiten befaßt sich unmittelbar mit den Fragen des Pflanzenschutzes.

Aus dem Pflanzenschutzdienst

Pflanzenschutzämter Potsdam und Landsberg (Warthe) unter einer Leitung. Auf Verfügung des Reichsbauernführers hat das Pflanzenschutzamt Potsdam die Betreuung des Arbeitsbereiches des Pflanzenschutzamtes Landsberg (Warthe) bis auf weiteres mit übernommen. Sämtliche Anfragen und Einsendungen pflanzenschutzlicher Art aus dem gesamten Bereich der Landesbauernschaft Kurmark sind somit künftighin an das Pflanzenschutzamt Potsdam-Luisenhof, Templiner Str. 21b, zu richten.

(Zeitungsdienst des Reichsnährstandes, Nr. 206 vom 8. 9. 1939, S. 8.)

Landesbauernschaft Württemberg. Die Diensträume des Pflanzenschutzamtes sind nach Stuttgart-S., Hohenheimer Straße 97 (Fernruf 91 272), verlegt worden.

Pflanzenschutzamt Thüringen. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat sich mit Erlaß vom 13. September 1939 mit der Ernennung des Diplomlandwirts Dr. Werner Feucht zum Leiter des Pflanzenschutzamtes Thüringen in Weimar einverstanden erklärt.

Pflanzenschutz-Meldedienst

Krankheiten und Beschädigungen an Kulturpflanzen im Monat August 1939.

Witterung. Nach Mitteilung des Reichsamtes für Wetterdienst erfolgt eine Veröffentlichung des »Deutschen Witterungsberichtes« bis auf weiteres nicht mehr; daher muß auch in diesen Berichten die Witterungsübersicht fehlen. — Zu Lagerung des Getreides kam es in Hessen-Nassau und Baden und zu Auswuchs in Hannover, Schleswig-Holstein, Provinz Sachsen und Braunschweig.

Eingegangen sind folgende Meldungen über starkes Auftreten:

1. Unkraut.

Ackerdistel aus Hannover, Pommern, Provinz Sachsen, Westfalen (sehr verbreitet), Oberbayern und Sudetenland.

Hederich und Ackersenf aus Westfalen und Sudetenland.

Franzosenkraut aus Hannover, Pommern (sehr verbreitet) und Brandenburg.

2. Allgemeine Schädlinge.

Ackerschnecke aus Sachsen, Baden, Oberpfalz, Mittelfranken, Schwaben, Ober- und Niederbayern, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland.

Maulwurfsgrille aus ganz Bayern und Vorarlberg.

Erdraupe aus Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Anhalt, Rheinprovinz, Oberbayern und Sudetenland.

Wiesenschnake aus Main- und Oberfranken.

Drahtwurm aus Westfalen, Oberfranken und Sudetenland.

Engerlinge aus Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg (verbreitet), Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Baden, Württemberg, Schwaben, Oberdonau (Kr. Gmunden: bis 70% Verluste an Heu und Grummet), Tirol und Sudetenland.

Erdflöhe an Raps aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Sachsen; an Kohlpflanzen aus Schleswig-Holstein, Schlesien, Provinz und Land Sachsen.

Blattläuse an Kohl, Hülsenfrüchten und Gemüse aus Schleswig-Holstein, Anhalt, Sachsen, Thüringen, Westfalen, Rheinprovinz und Salzburg.

Sperlinge aus Anhalt, Sachsen, Main-, Ober- und Mittelfranken, Schwaben, Niederbayern, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Wühlmaus aus Braunschweig, Sachsen, Rheinprovinz, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Feldmaus aus Hannover, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Westfalen, Baden, Württemberg, Main- und Mittelfranken, Schwaben, Niederdonau, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland.

Hamster aus Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen.

Kaninchen aus Mecklenburg, Sachsen und Rheinprovinz.

3. Getreide.

Kronenrost des Hafers aus Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

4. Kartoffeln.

Naßfäule aus Sachsen und Westfalen.

Kraut- und Knollenfäule aus Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Westfalen, Hessen-Nassau, Württemberg, Oberfranken, Niederbayern, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland.

Kartoffelschorf aus Hannover und Westfalen.

5. Rüben.

Blattbräune aus der Rheinprovinz.

Herz- und Trockenfäule und Gelbwerden der Blätter (ohne nähere Angabe) aus Westfalen.

Rübenschossen aus Anhalt, Brandenburg und Sudetenland (vereinzelt).

Nebliger Schildkäfer aus Hannover, Mecklenburg, Brandenburg, Provinz Sachsen, Thüringen, Hessen-Nassau und Sudetenland.

6. Futter- und Wiesenpflanzen.

Kleeteufel aus Niederbayern.

7. Handels-, Öl- und Gemüsepflanzen.

Brennfleckenkrankheit an Bohnen aus Hannover, Sachsen und Westfalen.

Fußkrankheit der Ackerbohne aus Westfalen (vereinzelt sehr stark).

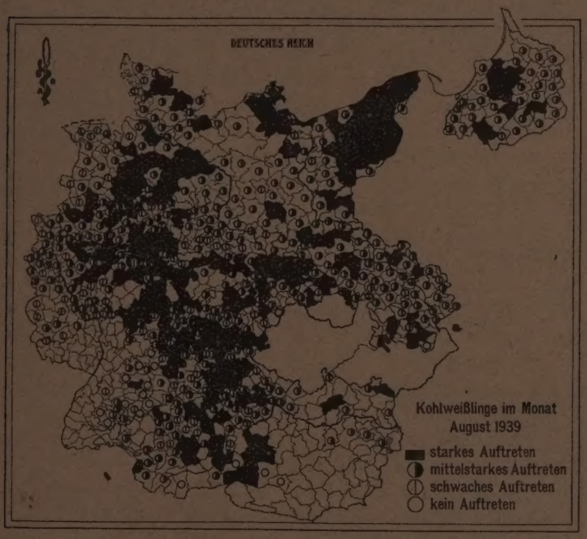
Kohlhernie aus Hannover, Pommern, Sachsen, Westfalen (stark verbreitet), Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Blattfleckenkrankheit des Sellerie aus Pommern, Sachsen, Mainfranken und Oberbayern.

Rote Spinne aus Sachsen, Westfalen und Sudetenland.

Kohleule aus Hannover, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Main- und Oberfranken, Oberpfalz, Ober- und Niederbayern sowie Sudetenland.

Kohlweißlinge traten sehr verbreitet stark im ganzen Reichsgebiet, wie die Karte zeigt, auf.



Kohlfliege aus Pommern, Westfalen, Rheinprovinz, Tirol und Sudetenland.

Kohldrehherzmücke aus Pommern, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, Mainfranken, Oberpfalz, Schwaben, Ober- und Niederbayern.

Kohlgallenrüßler aus Hannover und Westfalen.

8. Obstgewächse.

Schorf an Kernobst aus Hannover, Pommern, Brandenburg, Anhalt, Sachsen (stark verbreitet), Westfalen, Saarpfalz, Oberpfalz, Schwaben, Oberbayern, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Sudetenland.

Polsterschimmel (Monilia) an Kernobst aus Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen (stark verbreitet), Saarpfalz, Oberbayern und Sudetenland.

Polsterschimmel (Monilia) an Steinobst aus Hamburg, Brandenburg, Sachsen, Ober- und Niederbayern.

Apfelwickler aus Hannover, Oldenburg, Pommern, Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg, Provinz und Land Sachsen, Anhalt, Westfalen, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben, Ober- und Niederbayern, Salzburg, Tirol und Sudetenland.

Pflaumenwickler aus Hannover, Pommern, Brandenburg und Sachsen.

Stachelbeerblattwespe aus Mecklenburg, Provinz und Land Sachsen, Anhalt, Main- und Mittelfranken, Schwaben, Ober- und Niederbayern.

9. Reben.

Peronospora aus Brandenburg, Sachsen, Hessen, Saarpfalz (Kr. Neustadt sehr stark), Niederdonau und Sudetenland.

Oidium aus Anhalt, Sachsen, Rheinprovinz, Saarpfalz und Steiermark.

Gelbsucht aus Steiermark.

Traubenwickler aus Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Württemberg und Sudetenland.

10. Forstgehölze.

Eichenmehltau (Microsphaera quercina) aus Mecklenburg (Kr. Rostock), Anhalt (Kr. Dessau-Köthen) und Sachsen (Kr. Dresden, Borna, Rochlitz, Döbeln, Glauchau).

Kiefernschütte (Lophodermium pinastri) aus Schlesien (Kr. Gleiwitz — an dreijährigen Pflanzen) und Braunschweig (Kr. Helmstedt — an 3- bis 10jährigen Kulturen).

Rote Spinne (Tetranychus telarius) an Linden aus Brandenburg (Kr. Teltow), Sachsen (Kr. Leipzig, Plauen), Thüringen (Kr. Sonneberg), Westfalen (Kr. Bottrop, Halle) und Rheinprovinz (»in allen Kreisen stark«).

Grüner Eichenwickler (Tortrix viridana) aus Mecklenburg (Kr. Rostock).

Kiefernspanner (Bupalus piniarius) aus Schleswig-Holstein (Kr. Lauenburg: Bestäubung), Mecklenburg (Kr. Ludwigslust: Flugzeugbestäubung) und Pommern (Kr. Lauenburg, Stolp und Schlawe: 2000 ha — Flugzeugbestäubung).

Nonne (Lymantria monacha) aus Thüringen (Kr. Schleiz: 100 ha Fichten bestäubt), Württemberg (Kr. Aalen) und Sudetenland (Kr. Marienbad, Tepl, Luditz).

Kleine Fichtenblattwespe (Lygaeonematus abietinus) aus Sachsen (Kr. Großenhain, Dresden).

Pflanzenbeschau

Deutsches Reich: Abwehr des Kartoffelkäfers (Erleichterungen für die Einfuhr von bewurzelten Gewächsen ohne Erdballen). Bek. d. RMfEuL. vom 20. 9. 1939 — II A 3-3419 II —. Bewurzelte Gewächse ohne Erdballen können auch in der Zeit vom 10. Oktober bis 14. November aus den vom Kartoffelkäfer befallenen Ländern (Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Amerika) in das Reichsgebiet eingeführt werden, wenn sie frei von Erde sind, von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nach dem der 7. Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 4. Mai 1939 (RGBl. I S. 882)[1]) beigefügten Muster B begleitet sind und wenn ferner bei der nach § 10 der Verordnung vorzunehmenden Untersuchung ein Befall oder Befallsverdacht nicht festgestellt wird. Hiermit ist die Einfuhr bewurzelter Gewächse ohne Erdballen auch für die Zeit vom 10. Oktober bis 14. November unter den gleichen Bedingungen zugelassen, die für die Einfuhr dieser Erzeugnisse in der Zeit vom 15. November bis 31. März (§ 8 Nr. 2 der Verordnung) gelten.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.

(Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung, Nr. 39 vom 23. September 1939, S. 971.)

[1]) Amtl. Pfl. Best. Bd. XI, Nr. 3, S. 68.

Deutsches Reich: Pflanzenversand zwischen der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland und dem Altreich. Nachdem bei den nunmehr abgeschlossenen Untersuchungen der Baumschulen im Reichsgau Sudetenland kein San José-Schildlausbefall oder Befallsverdacht festgestellt worden ist, hat sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Erlaß vom 27. September 1939 — $\frac{\text{IX 3—4718}}{\text{II A 3—3493}}$ — damit einverstanden erklärt,

daß die bisher für den Pflanzenversand aus dem Sudetengau in das Altreich bestehenden Beschränkungen fortfallen[1]). Pflanzenpolizeiliche Versandgenehmigungen für die in das Altreich zu liefernden Baumschulwaren sowie Begasungen sind künftig nicht mehr erforderlich. Die vom Reichsnährstand erlassenen Bestimmungen über die Markenfähigkeit bleiben unberührt. Der Pflanzenversand aus der Ostmark in den Sudetengau unterliegt jedoch den gleichen Bestimmungen und Beschränkungen wie der Versand aus der Ostmark in das Altreich.

[1]) Der Erlaß vom 11. April 1939 — $\frac{\text{Sd.} - 728}{\text{II A 3} - 1238}$ — (Nachr. Bl. 1939, Nr. 5, S. 47) ist — soweit er sich auf den Versand von Pflanzen und Pflanzenteilen bezieht — hierdurch überholt. Die Bestimmungen über den Versand von Bienen mit und ohne Wabenbau und von gebrauchten Bienenwohnungen bleiben unberührt. — Der Erlaß vom 3. Mai 1939 — $\frac{\text{Ö 616 Sd. 723}}{\text{II A 3} - 1283}$ — (Nachr. Bl. 1939, Nr. 5, S. 47) gilt künftig nur für den Verkehr zwischen der Ostmark und dem Altreich.

Schweiz: Verfügung des Veterinäramtes, betr. die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten. Vom 6. Juli 1939. **Einfuhr von Futtermitteln, Saatkartoffeln und Streuematerial.** Im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche in Europa werden die Verfügungen Nr. XVIII vom 6. Dezember 1937[1]), Nr. XVI vom 14. Oktober 1938[2]), Nr. XIX vom 29. Oktober 1938, Nr. II vom 20. Februar 1939 auf den 15. Juli 1939 aufgehoben.

Für die Einfuhr von Futtermitteln, Saatkartoffeln und Streuematerial gelten ab 15. Juli 1939 folgende Vorschriften:

1. Unter Futtermittel fallen:
   a) Heu und Heumehl;
   b) alle Getreidearten, die zur Tierfütterung bestimmt sind;
   c) Müllereiabfälle wie Futtermehle, Kleie u. dgl. sowie die Nebenerzeugnisse aus andern technischen Gewerben, insoweit sie zur Tierfütterung Verwendung finden;
   d) Fisch-, Blut-, Fleischfuttermehle, Knochenmehle und Knochen;
   e) Ölkuchen und Ölsamen;
   f) Hülsenfrüchte zu Futterzwecken;
   g) Futterkartoffeln sowie Rüben, Runkeln u. dgl.
2. Unter Streuematerial fallen:
   Stroh, Streue, Laub, Spreu, Torfmull, Torfstreu und Sägemehl.
3. Heu und Stroh sowie Saatkartoffeln jeder Herkunft werden zur Einfuhr zugelassen, sofern jede einzelne Sendung von einem amtstierärztlichen Zeugnis begleitet ist, in welchem bezeugt wird, daß das betreffende Erzeugnis aus einem landwirtschaftlichen Betriebe herstammt, in dem zur Zeit des Abtransportes keine Maul- und Klauenseuche herrscht und seit mindestens sechs Monaten nicht geherrscht hat.
4. Die zum Transport von Futtermitteln, Saatkartoffeln und Streuematerial verwendeten Bahnwagen sind unmittelbar vor dem Verladen zu reinigen und mit einer 1- bis 2prozentigen Natronlauge, der 5% frisch gelöschter Kalk zugesetzt wurde, zu desinfizieren. Die Reinigung und Desinfektion sind durch eine bahnamtliche oder amtstierärztliche Bestätigung nachzuweisen.
   Die Desinfektion ist nicht erforderlich für Bahnwagen, die nicht zum Transport von Vieh eingerichtet sind.
5. Für Sendungen von Futtermitteln, Saatkartoffeln und Streuematerial, die den vorgenannten Bedingungen entsprechen, ist eine besondere Einfuhrbewilligung des eidgenössischen Veterinäramtes nicht erforderlich.

(Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 36 vom 6. 9. 1939, Seite 741.)

[1]) Nachr. Bl. 1938, Nr. 1, S. 8.
[2]) Nachr. Bl. 1938, Nr. 12, S. 110.

Union von Südafrika: Zur Einfuhrüberwachung für Kartoffeln. Nach der in der Government Gazette vom 4. 8. 1939 veröffentlichten Proklamation Nr. 155 vom 22. 7. 1939 dürfen vom 1. 2. 1940 ab Kartoffeln nur dann eingeführt werden, wenn sie neben den bisher schon notwendigen Bescheinigungen und Zeugnissen von einem weiteren Zeugnis begleitet sind, in dem das Landwirtschaftsministerium oder eine andere von der Union anerkannte amtliche Stelle des angemeldeten Ursprungslandes der Kartoffelsendung bescheinigt, daß die Bestände, aus denen die Kartoffeln stammen, schon auf dem Felde amtlich besichtigt wurden und daß die Kartoffelstauden genügend frei von Viruskrankheiten befunden wurden, so daß die Knollen für Saatzwecke geeignet erscheinen, und in dem weiter bescheinigt wird, daß die Kartoffeln nicht in der Nähe kranker Kartoffelstauden oder anderer von Kartoffelviruskrankheiten befallener Pflanzen gezogen wurden.

(Nachrichten für Außenhandel, Nr. 200 vom 30. 8. 1939, S. 7.)

9. Nachtrag

zum Verzeichnis der zur Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen ermächtigten Pflanzenbeschausachverständigen für die Ausfuhr. (Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1938, Nr. 12.)

Nr. 79. Hinter Gottschling, Diplomgärtner, ist zu streichen [1]);

Nr. 81. Dr. Hiller, Oberlandw.-Rat, Saatzuchtinspektor[1]) ist zu streichen.

Mittel- und Geräteprüfung

Prüfungsergebnisse

Die vereinigte Kurznaß- und Trockenbeizmaschine »Kombinator« der Landmaschinenfabrik G. Drescher in Halle (Saale), Äußere Delitzscher Str. 40—43, ist nach Prüfung durch die Biologische Reichsanstalt und das Verwaltungsamt II G des Reichsbauernführers als brauchbar für die Saatgutbeizung anerkannt worden.

Anerkannte Raupenleime.

Raupenleime, die den Normen der Biologischen Reichsanstalt entsprechen, liefern:

Gebr. Avenarius, Berlin W 9, Postfach 56 (»Avenarius«); Bayer-I. G. Farbenindustrie A. G., Leverkusen a. Rh. (»Hoechst«); Chem. Fabrik in Billwärder, Hamburg-Billbrook (»Hestha«); Gebr. Borchers A. G., Goslar a. Harz (»Borchers« und Raupenleimring »Triumph«); Dr. W. Hasemann, Hannover, Odeonstraße 2 (»Hannovera«); O. Hinsberg, Nackenheim a. Rh. (»Ichneumin« und Raupenleimring »Fix-Fertig«); W. Neudorff & Co., Wuppertal-Elberfeld (»Westmark«); Pflanzenschutz-G. m. b. H., Hamburg 36, Alsterterrasse 2 (»Urania« und Raupenleimring »Urania«); A. Renne, Magdeburg, Industriestr. 9/10 (»Renol«); F. Schacht K.G., Braunschweig (»Brunonia« und Raupenleimring »Rekord«); Schering A.G., Berlin N 65 (»Schering« und Raupenleimring »Schering«); Chr. M. Schulz, Baden-Baden (»Bodensee«); H. Sillmanns, Düsseldorf-Grafenberg (»Rhenus«); C. F. Spieß & Sohn, Kleinkarlbach über Grünstadt a. d. Weinstraße (»Spieß«); W. Teller, Magdeburg, Olvenstedter Platz 5 (»Tropenleim«); Dr. C. Thieme, Zeitz, Wasserberg 10 (»Roter Raupenleim« und »Rot-Gurt-Raupenleimring«); Treibacher Chem. Werke, Wien XII, Breitenfurter Str. 18 (»Raupenleim hell«); F. A. Wider, Stuttgart 5, Zellerstraße 32/40 (»Widder«); Zapf & Lang, Schw.-Hall (»Krone«).

(Die im Flugblatt Nr. 165/169, 19. Auflage 1938, abgedrückte Zusammenstellung ist hiermit überholt.)

Personalnachrichten

Der Führer und Reichskanzler hat den Leiter der Fliegenden Station Guhrau, Dr. Georg Nitsche, unter dem 31. August 1939 zum Regierungsrat ernannt.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Wirkung vom 1. Juli 1939 den Regierungsrat Dr. H. Sachtleben in die freie Stelle eines Regierungsrats als Mitglied bei der Biologischen Reichsanstalt eingewiesen.

Reg.-Rat Dr. Sachtleben wurde am 28. September d. J. von dem Präsidenten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft mit der kommissarischen Leitung des Deutschen Entomologischen Institutes der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin-Dahlem beauftragt.

Die Beilage: »Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen« fällt in dieser Nummer aus.

Reichsdruckerei, Berlin.
7279 39 2 E